

## Merkblatt



# Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege

## 1. Anmeldung

Die Eintragung im Handelsregister erfolgt grundsätzlich gestützt auf eine Anmeldung, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Belege beizufügen sind. Die anmeldungspflichtigen Personen sind dafür verantwortlich, dass dem Handelsregisteramt eintragungspflichtige Tatsachen gemeldet werden. Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden.<sup>1</sup>

Die Anmeldung ist eine an das Handelsregisteramt gerichtete schriftliche Erklärung der Anmeldenden, mit der die Eintragung einer bestimmten Tatsache (Gründung, Statutenänderung, Personalmutation usw.) im Handelsregister beantragt wird. Die Unterschriften der Anmeldenden sind amtlich zu beglaubigen. Die einer späteren Anmeldung beigetzten Unterschriften müssen jedoch nur dann beglaubigt werden, wenn sie nicht schon früher für die nämliche Rechtseinheit abgegeben wurden, es sei denn, dass der Registerführer Grund hat, ihre Echtheit zu bezweifeln.<sup>2</sup>

Folgende Personen haben die Anmeldung zu unterzeichnen:

Rechtsform	Diese Person muss die Anmeldung unterzeichnen	Gesetzliche Grundlage
Einzelunternehmen:	<b>Inhaber</b>	Art. 931 OR, Art. 37 ff. HRegV
Kollektiv- und Kommanditgesellschaft:	<b>Alle Gesellschafter</b>	Art. 552 Abs. 2, 556, 594 Abs. 3, 597 OR i.V.m. Art. 17 Abs. 1 HRegV; Ausnahmen: bestimmte Personalmutationen (vgl. Art. 566 OR)
Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen:	<b>Alle Komplementäre</b> oder eine zur Vertretung berechnete natürliche Person für jeden unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementär)	Art. 100 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 HRegV
Juristische Personen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktiengesellschaft</li> <li>• Kommanditaktiengesellschaft</li> <li>• Investmentgesellschaft mit festem Kapital</li> <li>• Investmentgesellschaft mit variablem Kapital</li> <li>• GmbH</li> <li>• Genossenschaft</li> <li>• Verein</li> <li>• Stiftung</li> </ul>	<b>Oberstes Leitungs- oder Verwaltungsorgan</b> bei allen Eintragungssachverhalten mit gesetzlichen Vorbehalten im Obligationenrecht und im Fusionsgesetz	FusG Art. 727a Abs. 5 und Art. 740 Abs. 2 OR
	oder <b>zeichnungsberechtigte Personen</b> gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung, sofern kein gesetzlicher Vorbehalt besteht	Art. 17 Abs. 1 lit. a HRegV
	oder von zeichnungsberechtigten Mitglied/ern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans <b>bevollmächtigte Drittperson</b> unter Beilage einer Kopie der Vollmacht, sofern kein gesetzlicher Vorbehalt besteht	Art. 17 Abs. 1 lit. b HRegV

<sup>1</sup> Art. 153 StGB

<sup>2</sup> Art. 18 Abs. 2 HRegV

Institute des öffentlichen Rechts:	Diejenigen <b>Personen</b> , die nach öffentlichem Recht <b>zuständig</b> sind	Art. 932 OR
Nicht kaufmännische Prokura:	<b>Geschäftsfrau</b> oder <b>Geschäftsherr</b>	Art. 458 Abs. 3 OR, 17 Abs. 1 lit. c HRegV
Gemeinderschaft:	<b>Haupt der Gemeinderschaft</b>	Art. 341 Abs. 3 ZGB, 17 Abs. 1 lit. d HRegV
Inländische Zweigniederlassung:	<b>zeichnungsberechtigte Personen</b> gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung (beim Hauptsitz oder der Zweigniederlassung)	Art. 17 Abs. 1 lit. a HRegV
	oder von zeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans am Hauptsitz <b>bevollmächtigte Drittperson</b> unter Beilage einer Kopie der Vollmacht	Art. 17 Abs. 1 lit. b HRegV
Ausländische Zweigniederlassung:	<b>zeichnungsberechtigte Personen</b> gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung (beim Hauptsitz oder der Zweigniederlassung)	Art. 17 Abs. 1 lit. a HRegV
	oder vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan am Hauptsitz <b>bevollmächtigte Drittperson</b> , unter Beilage einer Kopie der beglaubigten und apostillierten/überbeglaubigten Vollmacht entsprechend deren nachgewiesenen Zeichnungsberechtigung im Registerauszug	Art. 17 Abs. 1 lit. b HRegV

Bei allen Rechtsformen können zudem natürliche Personen Änderungen ihrer Personenangaben (Familiennamen, Vorname, Heimatort resp. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz) selbst anmelden.<sup>3</sup>

Die Löschung von Organfunktionen und Vertretungsbefugnissen kann ferner auch durch die betroffenen Personen selbst angemeldet werden.<sup>4</sup>

Die Löschung einer c/o-Adresse kann von der Domizilhalterin bzw. vom Domizilhalter angemeldet werden.<sup>5</sup>

## 2. Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen

Die zur Vertretung einer Rechtseinheit befugten Personen haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt in amtlich beglaubigter Form zu hinterlegen.<sup>6</sup> Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass der Firmenbezeichnung der Namenszug beigefügt wird. Die Unterschrift kann auf der Anmeldung (was die Regel ist) oder auf einem separaten Unterschriftenbogen geleistet werden.

## 3. Öffentliche Urkunden

Öffentliche Urkunden sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen.<sup>7</sup>

## 4. Protokolle

Eingereichte Protokolle stellen Belege für die gewünschte Eintragung dar und werden im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Sofern das Gesetz nicht eine öffentliche Urkunde vorschreibt, sind Beschlüsse oder Wahlen von Organen einer juristischen Person durch ein Protokoll zu belegen. Dieses kann eingereicht werden als:<sup>8</sup>

- Gesamtprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist;
- Auszug aus dem Protokoll, der vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist, insbesondere wenn das Protokoll nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Geschäftsinformationen und/oder besonders schützenswerte Personendaten enthält;

<sup>3</sup> Art. 17 Abs. 2 lit. b HRegV

<sup>4</sup> Art. 933 Abs. 2 OR, 17 Abs. 2 lit. a HRegV

<sup>5</sup> Art. 17 Abs. 2 lit. c HRegV

<sup>6</sup> Art. 21 Abs. 1 HRegV

<sup>7</sup> Art. 20 Abs. 1 HRegV

<sup>8</sup> Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV

- Zirkularbeschluss (sofern die schriftliche Beschlussfassung für diesen Fall zulässig ist), der von allen Mitgliedern des betreffenden Organs originalhandschriftlich unterzeichnet ist (z.B. in der Form einer Anmeldung).

Ein Protokoll muss folgende Elemente (Mindestanforderungen) enthalten:

- Sitzungsart (Organ);
- Sitzungsort;
- Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
- Feststellung über die Anzahl anwesender bzw. abwesender Personen (nicht namentlich);
- Vorsitzende/r;
- Protokollführer/in;

## 5. Beschlussfassung über die zu belegenden Tatsachen

Die Statuten einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, SICAF oder SICAV sind, sofern sie nicht integrierender Bestandteil der öffentlichen Urkunde über die Gründung oder die Totalrevision der Statuten sind, durch die Urkundsperson zu beglaubigen.<sup>9</sup> Wird lediglich eine Teilrevision der Statuten beschlossen, genügt es, zusammen mit der öffentlichen Urkunde ein unbeglaubigtes Exemplar der Statuten in der aktualisierten Fassung einzureichen. Statuten von Vereinen sind durch ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.<sup>10</sup>

## 6. Wahlannahmeerklärungen

Für den Nachweis der Annahme einer Wahl in ein Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung;
- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Wahlannahmeerklärung;
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung;
- Wahlannahmeerklärung zu Protokoll.

## 7. Rücktrittserklärungen

Für den Nachweis des Rücktritts aus einem Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Rücktrittserklärung;
- Mitunterzeichnung der Anmeldung.

Ist aus einem Protokoll der Generalversammlung oder der Verwaltung zweifelsfrei ersichtlich, dass die betreffende Person der Gesellschaft ihren Rücktritt erklärt hat, kann auf eine separate Rücktrittserklärung verzichtet werden.

## 8. Beglaubigungen

Zu beglaubigen sind:

- Anmeldungsunterschriften;
- Unterschriften von zeichnungsberechtigten Personen;
- Kopien, Auszüge und Abschriften von Belegen.

Die Beglaubigung muss eine Urkundsperson vornehmen, wobei im Ausland vorgenommene Beglaubigungen mit einer Superlegalisation durch die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung oder mit Apostille zu versehen sind. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle staatsvertragliche Regelungen.

Die Beglaubigung von Unterschriften hat unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Jahrgang, allfälligen akademischen Titeln, Staatsangehörigkeit (bei Schweizerbürgern Heimatort) und Wohnort (politische Gemeinde) zu erfolgen. Erforderlich ist ein zivilstandsregisterrechtlich anerkannter gültiger Identitätsausweis (Pass, Identitätskarte oder schweizerischer Ausländerausweis). Die Vorlage eines Führerausweises genügt nicht.

<sup>9</sup> Art. 22 Abs. 3 und 4 HRegV

<sup>10</sup> Art. 22 Abs. 5 HRegV

## 9. Übersetzungen

Wichtige Belege wie

- Statuten,
- öffentliche Urkunden,
- Sacheinlageverträge,
- Fusionsverträge,
- Revisions-, Gründungs- und Kapitalerhöhungsberichte,
- und letztwillige Verfügungen

sind sowohl in der fremdsprachigen Originalfassung als auch als deutsche Übersetzung einzureichen. Für die übrigen Belege ist in der Regel das Einreichen einer Übersetzung nicht erforderlich, wenn der Beleg in leicht verständlichem Französisch, Italienisch, Rätoromanisch oder Englisch abgefasst ist.

Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern<sup>11</sup> zugelassen. Der Übersetzer hat unter Aufführung seiner Qualifikation und mit amtlich beglaubigter (und nötigenfalls superbeglaubigter) Unterschrift (unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Beruf, Heimat- und Wohnort) die Übereinstimmung der Übersetzung mit der fremdsprachigen Fassung zu bestätigen.

---

<sup>11</sup> z.B. diplomierte Dolmetscher, amtliche Übersetzer, bei einem schweizerischen Gericht zugelassene Übersetzer, Hochschulabsolventen in der betreffenden Sprache, Inhaber eines öffentlich-rechtlich anerkannten Abschlusses einer Sprachausbildung.